

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 01.12.2022, gültig ab 12.12.2022
(Amtsblatt Nr. 25 vom 09.12.2022)
redaktionell berichtigt am 08.03.2023 (Amtsblatt Nr. 06 vom 17.03.2023)

Die Stadt Trostberg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Trostberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Trostberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichba-

re Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 26.07.2001, außer Kraft.

Trostberg, 30.11.2015

Stadt Trostberg

Schleid
1. Bürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 30.11.2015**

**Verzeichnis der Pauschalsätze
4. Änderung vom 01.12.2022**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

<u>Fahrzeug</u>	<u>Typ</u>	
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	8,30 Euro
Rüstwagen	RW 2	4,64 Euro
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	7,03 Euro
Drehleiter	DLK L32A-XS 2.0	8,45 Euro
Schlauchwagen	SW 2000	3,34 Euro
Gerätewagen Atem- Strahlenschutz	GWA-S	3,88 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 16 TS (Bund)	3,16 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	4,39 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	5,65 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	5,43 Euro
Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz	LF-KatS 20	2,80 Euro
Kleinalarmfahrzeug	KLAF	3,63 Euro
Einsatzleitfahrzeug	ELW 1	4,57 Euro
Mannschaftstransportwagen	MTW	2,49 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

<u>Fahrzeug</u>	<u>Typ</u>	
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	147,55 Euro
Rüstwagen	RW 2	91,87 Euro
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	93,85 Euro
Drehleiter	DLK L32A-XS 2.0	179,42 Euro
Schlauchwagen	SW 2000	49,93 Euro
Gerätewagen Atem- Strahlenschutz	GWA-S	177,01 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 16 TS (Bund)	81,16 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	80,62 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	114,48 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	93,69 Euro
Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz	LF-KatS 20	58,85 Euro
Kleinalarmfahrzeug	KLAF	33,61 Euro
Einsatzleitfahrzeug	ELW 1	45,38 Euro
Mannschaftstransportwagen	MTW	18,42 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Mehrweckanhänger	16,60 Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	51,00 Euro
Brennschneidgerät	19,50 Euro
Wassersauger	19,40 Euro
Generator 5 KVA	51,30 Euro
Tauchpumpe	23,50 Euro
Pressluftatmer	27,80 Euro

An sonstigen Sachkosten werden insbesondere in Rechnung gestellt:

- der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen (m³-Preis)
- sämtliches verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver) zum Wiederbeschaffungspreis,
- der Wiederbeschaffungspreis von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind,
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz erhoben.

Für die An- und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Trostberg, 01.12.2022
Stadt Trostberg

Schleid
1. Bürgermeister